

# Recht auf Gesundheits- versorgung



Infos zur  
Kostenübernahme der  
Gesundheitsversorgung von  
jungen geflüchteten Menschen  
ohne  
elektronische  
Gesundheitskarte  
**(eGK)**

## Wo liegt das Problem?

Menschen ohne elektronische Gesundheitskarte (eGK) bekommen oft Behandlungsscheine (für Zahnbehandlungen und Sonstiges) vom Amt. Doch diese Behandlungsscheine werden nicht überall angenommen. Dadurch wird vielen die notwendige Gesundheitsversorgung und Kostenübernahme für erforderliche Behandlungen, Therapien und Hilfsmittel verweigert.

## Wen betrifft das Problem?

Betroffen sind alle Personen, die Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG beziehen oder die von Sanktionen und Leistungsausschlüssen nach §§ 1 Abs. 4, 1a AsylbLG betroffen sind.

**S** Recht auf  
diskriminierungsfreien  
Zugang zur  
Gesundheitsversorgung

Jeder Mensch hat ein Recht auf medizinisch notwendige Versorgung. Wer die Kosten dafür nicht selbst tragen kann, also hilfebedürftig ist, hat einen Anspruch auf staatliche Kostenübernahme.

Es gibt einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf diskriminierungsfreie menschenwürdige Gesundheitsversorgung. Dieses Recht ist durch das Grundgesetz und Internationales Völkerrecht verbrieft.

Vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1, Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG,  
UN-Sozialpakt, UN-Behindertenrechtskonvention,  
EU-Grundrechtecharta UN-Kinderrechtskonvention

# Gesundheitsversorgung während Grundleistungsbezug

## → §§ 3, 3a AsylbLG

Die AsylbLG-Behörde (in der Regel das Sozialamt) ist verpflichtet, die Gesundheitsversorgung zu jeder Zeit zu sichern. Auch für Menschen ohne eGK! Wenn Behandlungsscheine statt eGK ausgestellt werden, muss damit eine effektive Gesundheitsversorgung gewährleistet werden, die Versorgung also auch tatsächlich erreichbar sein.

§ 4 AsylbLG: Kosten für Behandlungen von „akuten Erkrankungen“ und Schmerzzuständen sind zu übernehmen; laut Bundessozialgericht sind auch chronische Erkrankungen umfasst.

BSG vom 29.2.2024 – B 8 AY 3/23 R

§ 6 Abs. 1 AsylbLG: Sonstige Behandlungen, Therapien, Medikamente, Hilfsmittel usw., die medizinisch erforderlich sind, sind zu gewähren.

Auch Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege sind umfasst. Auch rezeptfreie Medikamente und Hilfsmittel (bspw. Aspirin, Pflaster etc.) müssen gewährt werden.

### Leistungsumfang:

- Alle Behandlungen und Therapien, die von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen würden  
§§ 4, 6 Abs. 1 AsylbLG
- Erforderliche rezeptfreie Medikamente und Hilfsmittel  
§ 6 Abs. 1 AsylbLG
- Alle Leistungen der Eingliederungshilfe  
§ 6 Abs. 1 AsylbLG
- Pflegeleistungen als Sachleistungen.  
Ob auch ein Anspruch auf Pflegegeld-Pauschalen bestehen kann, ist noch eine offene Rechtsfrage  
§ 6 Abs. 1 AsylbLG

## Gesundheitsversorgung während Analogleistungsbezug → § 2 AsylbLG

Hier muss eine elektronische Gesundheitskarte ausgestellt werden.  
§ 264 Abs. 4 S. 2 SGB V

Auch ohne eGK besteht der Anspruch auf medizinische Versorgung!

## Gesundheitsversorgung während Inobhutnahme → SGB VIII

Hier erfolgt die Gesundheitsversorgung gem. § 40 SGB VIII grundsätzlich durch das Jugendamt, wobei auf die „Hilfen bei Krankheit“ (§§ 47 ff. SGB XII) verwiesen wird.

Für Pflegeleistungen und Eingliederungshilfe können aber auch ergänzend die Regelungen für „Hilfe zur Pflege“ (§§ 61 ff. SGB XII) und für die Eingliederungshilfe (Teil 2 SGB IX) herangezogen werden.

### Leistungsumfang:

- Alle Behandlungen und Therapien, die von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen würden  
§§ 47 ff. SGB XII
- Erforderliche rezeptfreie Medikamente und Hilfsmittel müssen aus dem Regelsatz finanziert werden
- Pflegeleistungen als Sachleistungen oder als Pflegegeld  
§§ 61 ff. SGB XII
- Alle Leistungen der Eingliederungshilfe, je nach Art der Behinderung  
§ 35a SGB VIII oder Teil 2 SGB IX

## Übernahme von Dolmetscher\*innenkosten €

Sprachmittlung kann für die Behandlung unerlässlich sein. Da das praktisch immer gilt, Kosten für Sprachmittlung konsequent mitbeantragen.



## Was tun, wenn Leistungen verweigert werden?

Wenn die Behörde eine Behandlung, eine Therapie, Pflegeleistungen, Eingliederungshilfe, Sprachmittlung etc. verweigert, muss dazu ein schriftlicher Bescheid ergehen. Gegebenenfalls muss auf diesen Bescheid bestanden werden.

Gegen die Ablehnung (auch wenn sie bisher nur mündlich erfolgte) müssen Widerspruch und Klage erhoben werden. Da es meist eilig ist, muss parallel ein Eilantrag beim Sozialgericht gestellt werden. Dazu sollte ein Anwalt/ eine Anwältin eingeschaltet werden; oder man geht zur Rechtsantragstelle des Sozialgerichts und schildert das Problem. Dort wird der Antrag formgerecht aufgenommen.

Wenn die Behörde zu lange keine Entscheidung trifft, kann auch bereits vor einer Ablehnung Eilrechtsschutz eingelegt werden, wenn ein weiteres Warten nicht zumutbar ist. Das Gleiche gilt, wenn Behandlungsscheine nicht ausgegeben werden – eine „Wartefrist“ ist rechtlich unzulässig.

**WICHTIG:** Je länger abgewartet wird, umso schwieriger wird der Eilrechtsschutz!

- Eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen!
- Nach Fristablauf sofort Eilantrag stellen!

Untätigkeitsklage leider erst 6 Monate nach Antragstellung möglich.

Kosten: Sozialgerichtliche Verfahren sind gerichtskostenfrei. Das einzige Kostenrisiko sind eigene Anwaltskosten. Prozesskostenhilfe deckt die Kosten regelmäßig ab.

## Hinweise für Sozialarbeitende

Wenn keine eGK vorliegt, muss oft für jede Behandlung oder Überweisung ein neuer Behandlungsschein angefordert werden. Die Arzttermine müssen im Blick behalten und die Behandlungsscheine rechtzeitig angefordert werden. Bei Zeitdruck können die Behandlungsscheine auch direkt an die Arztpraxis geschickt werden (Datenschutz beachten: keine E-Mails).

Der Anspruch auf medizinische Versorgung besteht und muss (mit rechtlichen Mitteln) durchgesetzt werden.



## Hinweise für Arztpraxen

Haben Sie keine Angst vor der Abrechnung. Auch wenn nur Behandlungsscheine vorliegen, besteht ein Leistungsanspruch, wie bei einer eGK. Wenn Sie eine Behandlung leitliniengerecht verordnen, dann ist vom Kostenübernahmeanspruch auszugehen.





**Autor:** Volker Gerloff  
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Sozialrecht, 2025

**Gestaltung:** Johanna Müller

**Herausgeber:** BuMF, Stand Dezember 2025  
Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e. V.,  
Paulsenstraße 55–56, 12163 Berlin  
[www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)  
[info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)



Dieser Flyer entstand im Projekt „bedarfs.gerecht“ — Das PSZ als Modell der psychosozialen Versorgung und Rehabilitation für Überlebende von Krieg, Folter, Verfolgung und Flucht“.

Dieses Projekt wird gefördert durch Mittel aus dem Asyl- und Migrationsfonds der EU (AMIF).



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**